Gemeinde KRUMMHÖRN

Landkreis Aurich

31. Flächennutzungsplanänderung

BEGRÜNDUNG

mit anliegenden Umweltbericht als Teil der Begründung
mit FFH-Vorprüfung

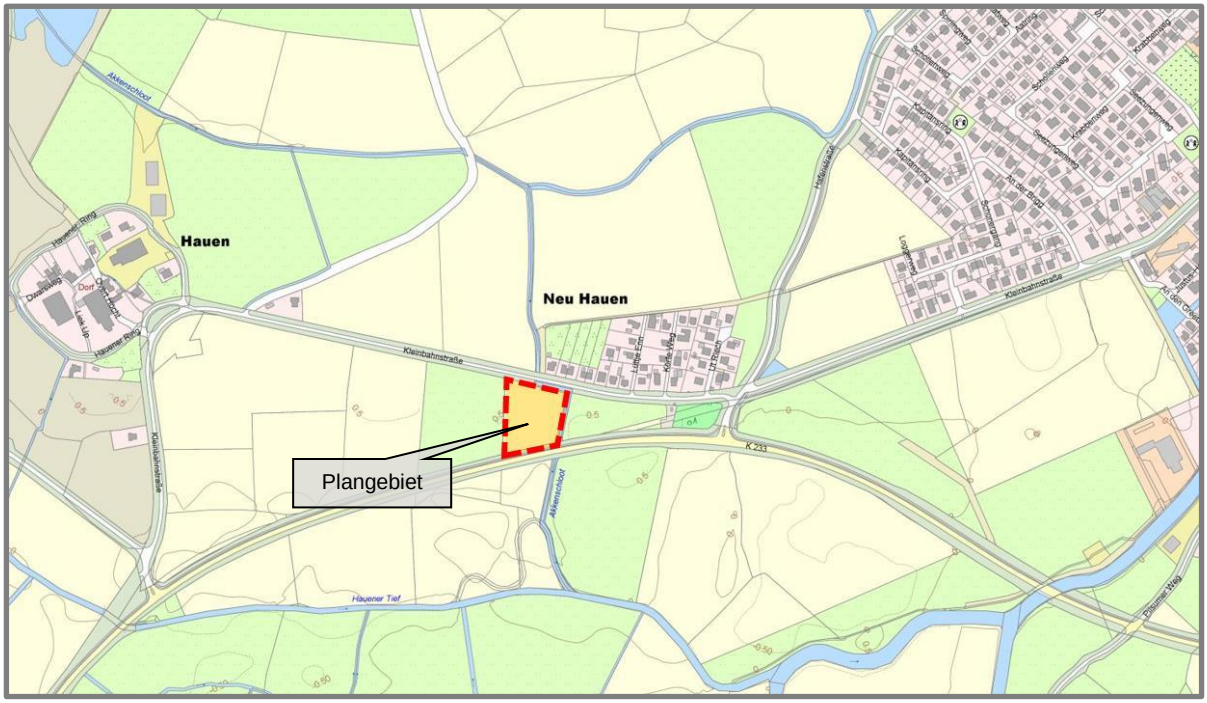

Übersichtskarte Stand: 30.11.2021

Planungsbüro Weinert
Rosenstraße 7 26 529 Marienhafe
Telefon 04934/340 838 - 0 Telefax 04934/340 838 - 7

weinert planungsbüro

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ziel der Planung ... 3
2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches ... 4
3 Bestand und gegenwärtige Nutzung ... 4
3.1 Altablagerungen ... 4
4 Planungsvorgaben ... 5
4.1 Landesraumordnung ... 5
4.1.1 Regionale Raumordnung ... 6
5 Standortvarianten ... 8
6 Bestehende Darstellungen und geplante Änderungen ... 11
7 Schallschutz ... 12
8 Natur und Landschaft ... 13
9 Private Belange ... 14
10 Wasserwirtschaft ... 15
11 Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur ... 16
12 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen ... 17

Anlagen:

- Schalltechnisches Gutachten, IEL GmbH, Bericht-Nr. 4326-19-L1 vom 19.03.2020
- Umweltbericht, Kalberlah – Bodenbiologie, vom 09.07.2021
- Die Brut- und Gastvögel im Umfeld des geplanten Standorts für ein Feuerwehrhaus bei Hauen (Avifaunistischer Bericht), Schreiber Umweltplanung vom 14.01.2020
- FFH-Vorprüfung, Kalberlah – Bodenbiologie, vom 02.11.2020

P:\006_Krummhoern\BBP_0539_Feuerwehr Nord\FNP\krh_fnp_31_bg_30_11_2021.docx 18.01.2022 08:43:00

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Veranlassung für die 31. Flächennutzungsplanänderung ist die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Krummhörn ein Feuerwehrgebäude in der Ortschaft Neu Hauen zu errichten.

Die Feuerwehr Krummhörn Nord entstand 2018 aus der Fusion der bisherigen Ortsfeuerwehren Manslagt-Pilsum und Greetsiel. Die Ortsfeuerwehr Nord ist eine der sieben Ortswehren in der Krummhörn und gewährleistet innerhalb ihres Einsatzgebietes den Brandschutz.

Durch die Zusammenlegung der bestehenden Ortsfeuerwehren zur Feuerwehr Krummhörn Nord ist ein neuer Standort für die Feuerwehr erforderlich geworden.

Bei der Suche nach einem neuen Feuerwehrstandort sind insbesondere die Erreichbarkeit der Einsatzorte vom Neustandort aus sowie auch immissionsschutzrechtliche Belange von Bedeutung.

Die Gemeinde Krummhörn beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrhauses in Neu Hauen, direkt an der Kreisstraße K233, durchzuführen. Die Wahl fällt auf diesen Standort, da er besonders verkehrsgünstig gelegen ist und über ausreichende Flächen verfügt, welche die Errichtung und den Betrieb eines modernen Feuerwehrhauses, einschließlich der notwendigen Park- und Rangierplätze, ermöglichen.

Der geplante Standort befindet sich in einem Bereich, der planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen ist. Daher müssen für eine Realisierung des Vorhabens erst die erforderlichen Baurechte geschaffen werden. Da sich die Nutzung der Fläche als Feuerwehrhaus nicht aus dem rechtwirksamen Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln lässt, wird die betreffende Fläche hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung mit der vorliegenden 31. Flächennutzungsplanänderung neugeordnet.

Dementsprechend wird der Planstandort als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0539 „Feuerwehr Nord“.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand der Ortschaft Neu Hauen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 6.700 m².

Nach Norden grenzt das Plangebiet direkt an die „Kleinbahnstraße“ an, nach Süden an die Kreisstraße K233. Nach Osten und Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen (Wiese/Grünland).

Nördlich befinden sich Wohnnutzungen von Neu Hauen; die umgebenden Bereiche sind vordringlich landwirtschaftlich geprägt.

Die Lage des Plangebiets ist dem Deckblatt dieser Begründung zu entnehmen.

3 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG

Gegenwärtig wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Grün/Weideland verwendet. Direkt nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich der Siedlungsrand von Neu Hauen. Nach Norden und Süden wird das Plangebiet durch öffentliche Straßenverkehrsflächen eingegrenzt.

Östlich und westlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

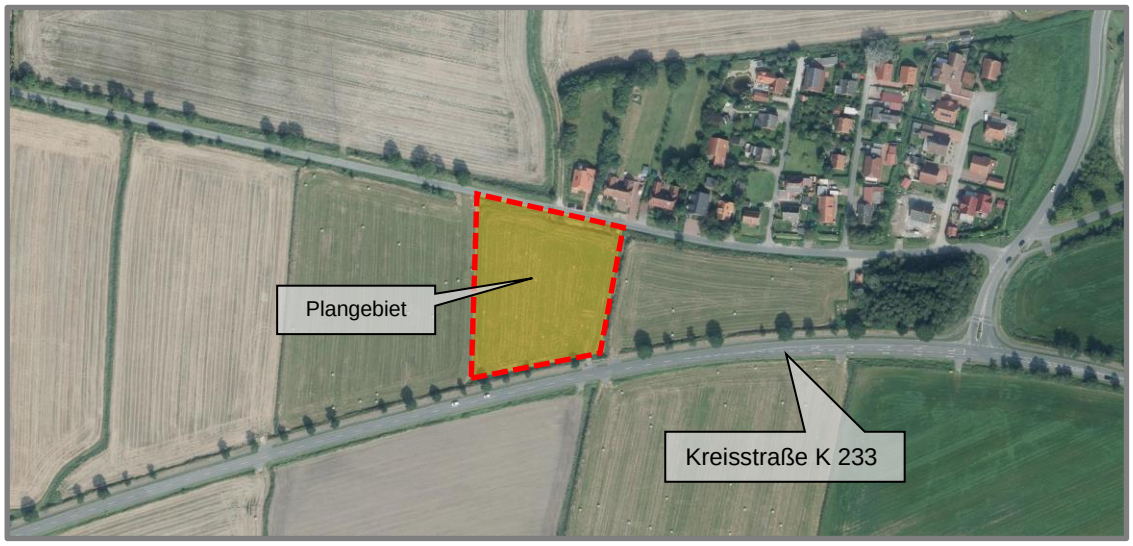

Luftbild des Plangebiets

3.1 Altablagerungen

Derzeit sind keine sich innerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Altablagerungen und/oder Altstandorte bekannt.

Der Verdacht auf potenziell sulfatsaure Böden wurde innerhalb des anliegenden Geotechnischen Berichts (Baugrund Ammerland GmbH) nicht bestätigt. Die Netto- Säure-Neutralisationskapazität liegt im positiven Bereich, so dass die Proben nicht als potenziell sulfatsauer eingestuft werden.

4 PLANUNGSVORGABEN

4.1 Landesraumordnung

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (NLROP). Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden.

In unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich werden Flächen als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. Es handelt sich dabei um das EU-Vogelschutzgebiet V04. Um Konflikte der vorliegenden Planung mit dem Natura 2000 Gebiet auszuschließen, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Die 31. Flächennutzungsplanänderung steht den im NLROP genannten Zielen der Raumordnung insoweit nicht entgegen.

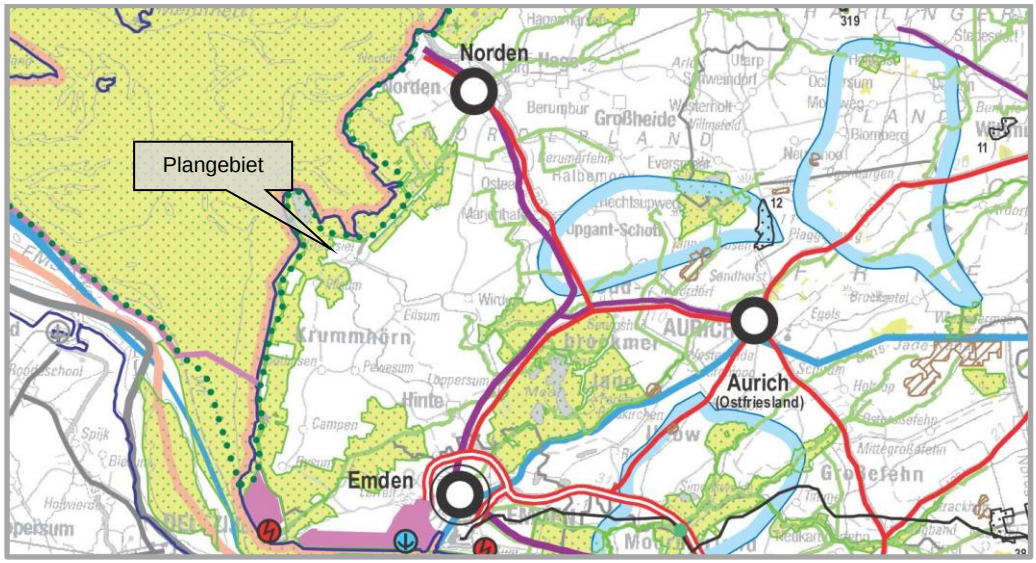

Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm (ohne Maßstab)

4.1.1 Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 (RROP) des Landkreises Aurich wurde in der Kreistagssitzung des Landkreises Aurich am 19.12.2018 beschlossen und wurde gem. § 5 Abs. 5 NROG durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 28.08.2019 unter Maßgaben und Auflagen genehmigt und durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 25.10.2019 in Kraft.

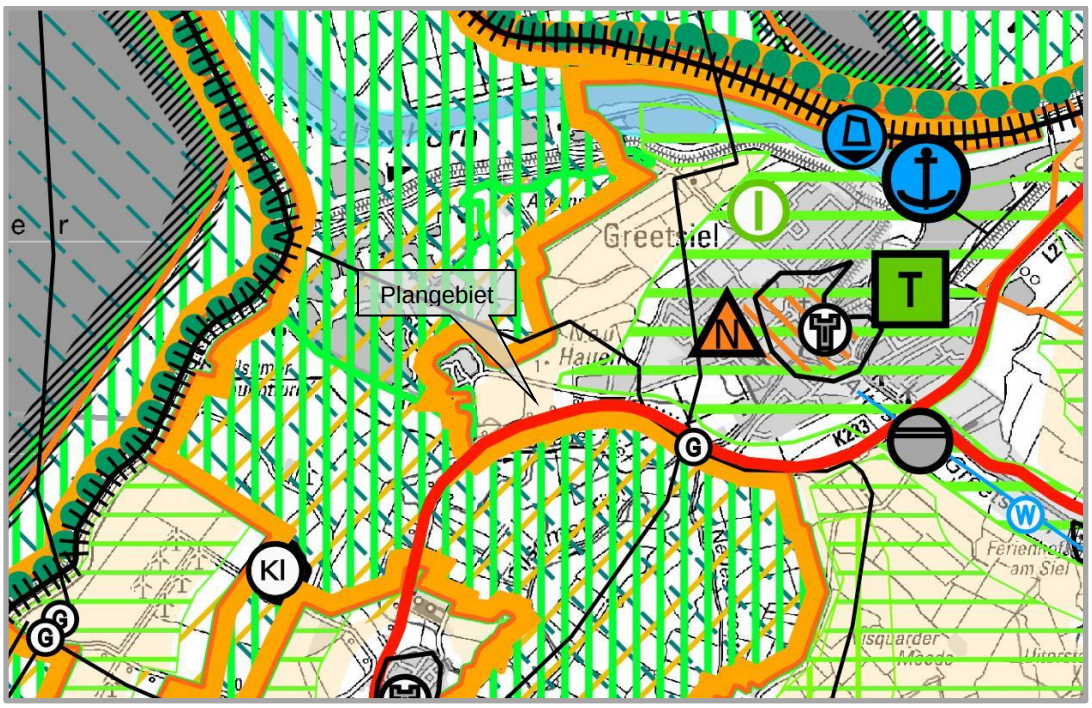

Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (ohne Maßstab)

Der Änderungsbereich grenzt nach Süden an einen Bereich an, welcher als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotentials- dargestellt wird (Textziffer 3.2.2.1). Direkt südlich verläuft die Kreisstraße K233, welche als Straße von regionaler Bedeutung dargestellt wird (Textziffer 4.1.3).

Neben der erforderlichen verkehrsgünstigen Lage von Feuerwehrstandorten, ist auch eine ausreichende Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung aus Gründen des Schallschutzes erforderlich. Aus Gründen des Immissionsschutzes zu störempfindlichen Nutzungen scheidet sein Vorhabenstandort innerhalb von Siedlungslagen grundsätzlich aus. Vor diesem Hintergrund werden die Belange des Außenbereichs gegenüber den Belangen des Immissionsschutzes zurückgestellt.

Nordöstlich befindet sich der Ort Greetsiel, für welchen folgende Darstellungen getroffen werden:

- Vorranggebiet Infrastrukturbezogene Erholung (Textziffer 3.2.1)
- Standort mit Entwicklungsaufgabe Tourismus (Textziffer 2.1)
- Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung (Textziffer 2.3)
- Kulturelles Sachgut (Textziffer 3.2.4)
- Hafen von regionaler Bedeutung (Textziffer 4.1.5)
- Sportboothafen (4.1.5)

Den bisher aufgeführten Zielen und Grundsätzen der regionalen Raumordnung widerspricht die vorliegende Planung nicht.

Direkt südlich angrenzend und in geringem Abstand nordwestlich zum Plangebiet befinden sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen, welche hier deckungsgleich als

- Vorranggebiet Natur und Landschaft (Textziffer 3.1.3),
- Biotopverbund (Textziffer 3.1.3),
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft –auf Grund besonderer Funktionen- und
- Natura 2000 Gebiet (Textziffer 3.1.4)

dargestellt werden. Es handelt sich hierbei - bezogen auf das Vorranggebiet, den Biotopverbund und das Natura 2000 Gebiet – um das EU-Vogelschutzgebiet V04 „Krummhörn“. Dieses ist steht in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet AUR 0030 „Krummhörn“.

Um wesentliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes auszuschließen, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (in Anlage). Aus dieser Vorprüfung geht hervor, dass von vorliegender Planänderung keine Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes ausgehen.

5 STANDORTVARIANTEN

Der Brandschutz in der Gemeinde Krummhörn wird derzeitig von sieben Ortsfeuerwehren gewährleistet. Dieses sind neben der hier betroffenen Feuerwehr Nord die Feuerwehren Krummhörn Ost, Süd und West, Canum-Freepsum, Pewsum-Woltzeten und Visquard.

Entsprechend der Aussagen des beschlossenen Feuerwehrbedarfsplanes sind mittel bis langfristig Erweiterungsmaßnahmen an fast allen Feuerwehrstandorten in der Krummhörn erforderlich. Dieses Erfordernis ergibt sich insbesondere aus den erforderlichen Abständen für Großfahrzeuge, welche zur Gebietsabdeckung mit wasserführenden und mit Atemschutz ausgestatten Fahrzeugen nötig sind. Der bauliche Zustand der Feuerwehren Greetsiel, Manslagt und Pilsum ist lediglich befriedigend, sodass auch hier die erwähnten Erweiterungsmaßnahmen nötig werden würden.

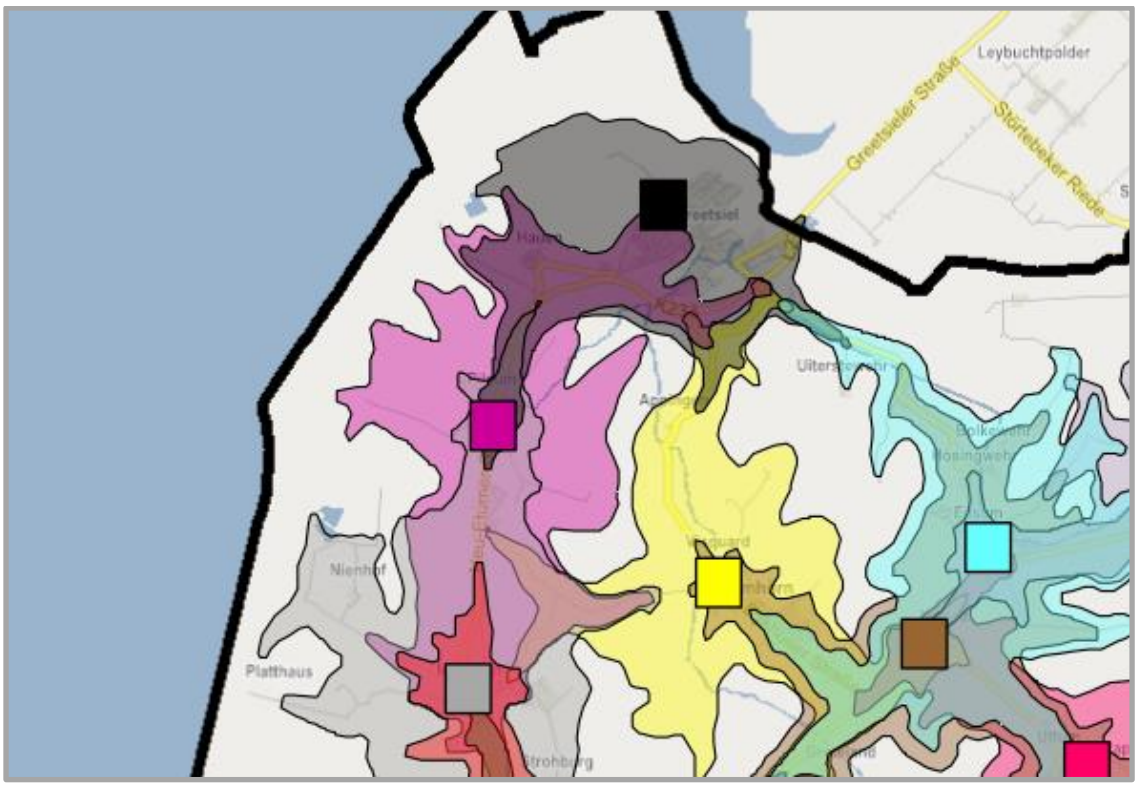

Überschneidung der Gebietsabdeckung im Bereich der Feuerwehr Nord

Die oben stehende Grafik zeigt die Eintreffzeit von den Feuerwehrstandorten Greetsiel, Pilsum und Manslagt. Es wird deutlich, dass es bei den Gebietsabdeckungen dieser Feuerwehren zu deutlichen und großflächigen Überschneidungen kommt. Aus diesem Grund, sowie wegen der kurz bis mittelfristig nötig werdenden Erweiterungsmaßnahmen, hat die Gemeinde Krummhörn entschieden, die Feuerwehren Manslagt-Pilsum und Greetsiel zur Feuerwehr Nord zusammenzulegen. Die an allen drei Altstandorten erforderlichen Umbau- und

Erweiterungsmaßnahmen können dann durch einen einzigen Neubau am Planstandort gleichzeitig abgewickelt werden. Diesen Umständen entsprechend wurden die Feuerwehren Manslagt-Pilsum und Greetsiel bereits 2018 organisatorisch zusammengelegt. Nunmehr soll die Zusammenlegung auch faktisch an einem neuen Standort erfolgen.

Für einen neuen Standort sind einerseits die Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses durch die Einsatzkräfte und andererseits die Erreichbarkeit der Einsatzräume vom Feuerwehrhaus von entscheidender Wichtigkeit. Ferner spielen immissionsschutzfachliche Belange eine Rolle. Vom Planstandort der Feuerwehr Nord aus muss insbesondere der zweit-einwohnerstärkste Ort der Krummhörn – Greetsiel- mit seinen besonders empfindlichen Nutzungen (z.B. Seniorenheim) gut erreichbar sein und ebenso die Orte Pilsum und Manslagt. Die Wahl für den Planstandort Nord fällt auf ein Gebiet südlich des Ortes Neu-Hauen. Unten stehende Grafik verdeutlicht die 5-Minuten-Erreichbarkeit der Einsatzräume vom Planstandort Nord aus. Es ist zu erkennen, dass abgesehen von einem Teil von Manslagt der gesamte Einsatzraum der neuen Feuerwehr Nord innerhalb von fünf Minuten vom Neustandort aus zu erreichen ist. Der Standort ist ebenfalls von den Wohn- und Arbeitsorten der Einsatzkräfte aus gut zu erreichen. Die Entscheidung für den Planstandort ist somit sachgerecht.

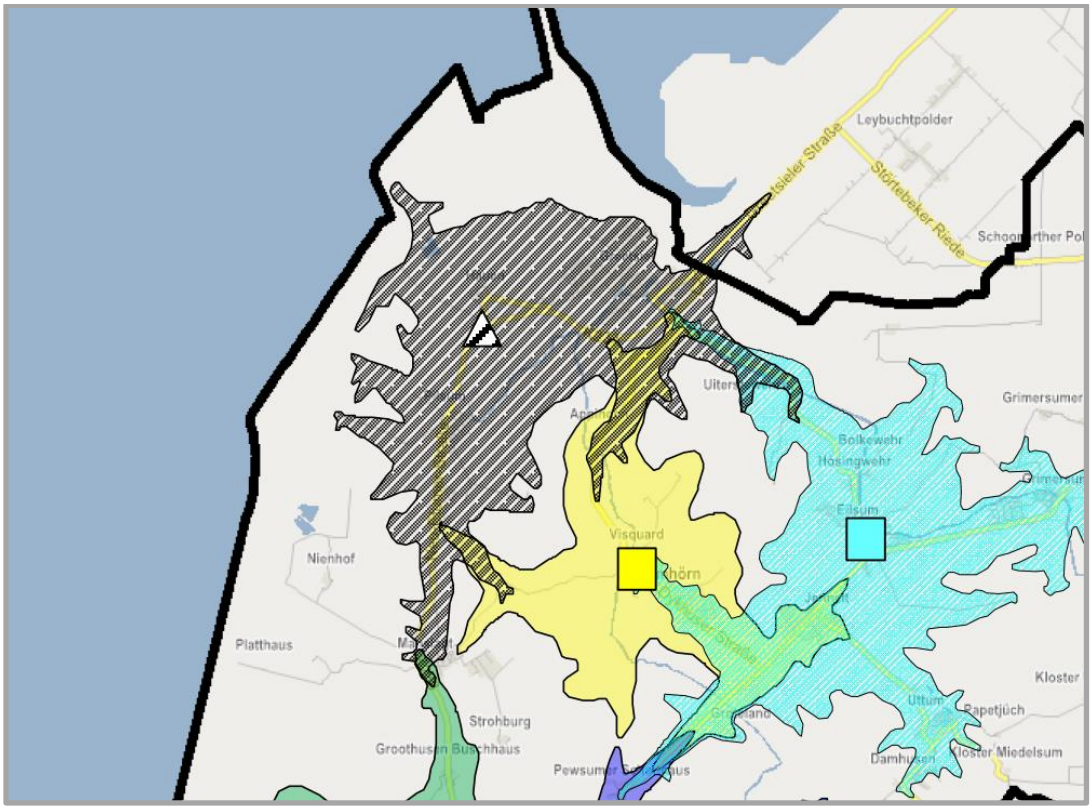

5-Minuten-Erreichbarkeitskarte vom Planstandort Nord aus (mit Dreieck gekennzeichnet)

Der Planstandort zeichnet sich zudem dadurch aus, dass bei Einsätzen westlich des Standortes Greetsiel nicht durchquert werden muss.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen bezüglich der nächstgelegenen Wohnnutzungen wurde ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben (siehe Anlage). Daraus geht hervor, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und Geräuschpegelspitzen für die umliegende Wohnbebauung eingehalten werden können.

Auf eine schalltechnische Berücksichtigung des Martinshorns wird im schalltechnischen Gutachten verzichtet, da es sich bei Einsatz des Martinshorns um einen Noteinsatzhandelt; die daraus resultierenden Lärmbelastungen sind daher von der Nachbarschaft im Rahmen der Sozialadäquanz hinzunehmen.

Zwar besteht zwischen Wohnbebauung und Feuerwehreinsätzen (durch Martinshorn) ein Konfliktpotenzial, dieses ist jedoch wie oben ausgeführt im Rahmen der Sozialadäquanz hinzunehmen. Weiterhin besteht für die Gemeinde Krummhörn für den Einsatzbereich der Feuerwehr Nord kein in gleicher verkehrsgünstiger Lage befindlicher anderer geeigneterer Standort mit einem geringeren Konfliktpotential bezüglich des Martinshorneinsatzes zur Verfügung. Zur Minimierung des Konfliktpotentials durch den Einsatz des Martinshorns wird die Gemeinde Krummhörn die Fahrzeugführer der Feuerwehr mittels Dienstanweisung dazu anhalten, von diesem Sonderrecht nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Ferner lässt sich kein Standort finden, von dem aus Greetsiel und Manslagt-Pilsum gut erreichbar sind, welcher hinsichtlich der angrenzenden Natura-2000-Gebiete ein ähnlich geringes Konfliktpotenzial aufweist.

6 BESTEHENDE DARSTELLUNGEN UND GEPLANTE ÄNDERUNGEN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Nutzung als Feuerwehrgebäude entwickelt sich nicht aus der derzeitigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Krummhörn wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der gesamte nördlich des Änderungsbereiches liegende Ort Neu Hauen wird als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Es wird eine durch das Plangebiet verlaufende Richtfunktrasse dargestellt. Weiträumige Bereiche um das Plangebiet herum werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

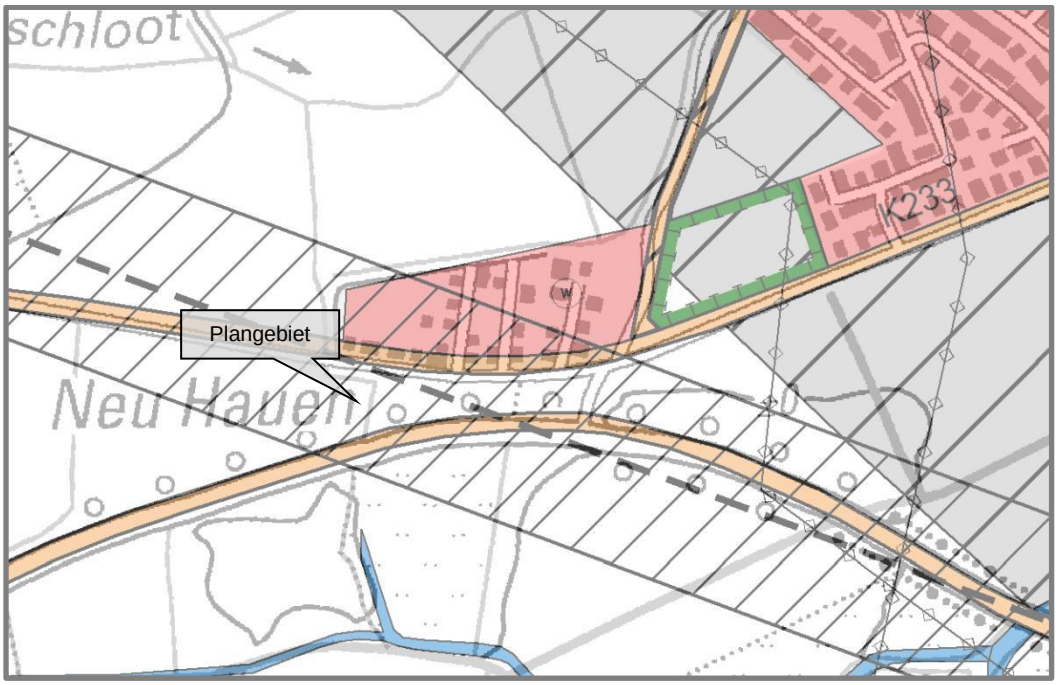

Zeichnerische Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (Auszug ohne Maßstab)

Aus den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans kann der Bebauungsplan für das Feuerwehrgebäude nicht entwickelt werden, sodass diese 31. Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist.

Die Darstellungen des derzeit gültigen Plans werden für den Geltungsbereich aufgehoben und mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung überplant. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird die gesamte Fläche des Änderungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB) dargestellt. Weitere Darstellungen werden nicht aufgenommen.

Die 31. Flächennutzungsplanänderung erfolgt zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0539 „Feuerwehr Nord“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

7 SCHALLSCHUTZ

Grundlage für eine schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau", Ausgabe Juli 2002. In dieser Norm sind schalltechnische Orientierungswerte aufgelistet, die nicht überschritten werden sollen. Die Orientierungswerte beziehen sich dabei auf das angrenzende Allgemeine Wohngebiet (WA).

Diese belaufen sich für das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) auf:

- 55 dB(A) tags
- 40 dB(A) nachts

Aus dem schalltechnischen Gutachten geht hervor, dass die Lärmpegel im angrenzenden Wohngebiet im Normalbetrieb der Feuerwehr (z.B. Übungen) eingehalten werden. Auf eine Berücksichtigung der Lärmeinwirkung durch das Martinshorn wurde verzichtet, da es sich dabei um einen Noteinsatz handelt. Die dadurch entstehende Lärmbeeinträchtigung ist daher von der Nachbarschaft im Rahmen der Sozialadäquanz zu tragen.

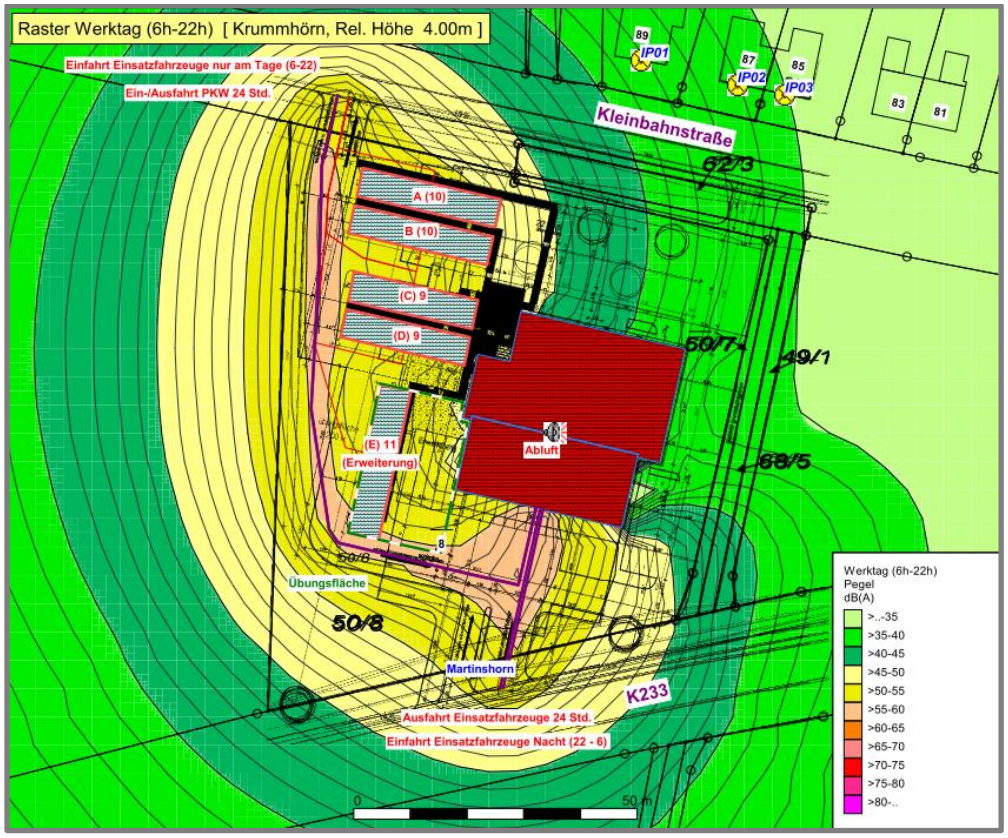

Auszug aus dem schalltechnischen Gutachten, Situation tags

8 NATUR UND LANDSCHAFT

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB in Verbindung mit § 2 a BauGB ist eine Umweltprüfung notwendig. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Der Umfang und Detaillierungsgrad orientieren sich an den Aussagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im zu erstellenden Umweltbericht erörtert und die hieraus resultierenden Maßnahmen dokumentiert.

Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu den Natura-2000-Gebieten „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer 2306-301“ sowie EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer DE 2210-401“ und Krummhörn DE 2508-401“ befindet, wurde über den Umweltbericht hinausgehend eine Kartierung der Brut- und Gastvögel sowie eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (in Anlage dieser Begründung).

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete durch die vorliegende Planung eines Feuerwehrhauses nicht zu erwarten ist.

Externe Kompensation

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden diese Gefährdungsrisiken genauer überprüft und durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Für die nicht zu vermeidenden prognostizierten Eingriffe müssen darüber hinaus Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung entwickelt werden.

Das verbleibende Ersatzerfordernis erfolgt innerhalb des Kompensationspools „Freepsumer Meer“ sowie durch die Herstellung einer Obstwiese ((Ersatzmaßnahme 1). Durch die Extensivierung von ehemals intensiv genutzten Grünlandflächen, im Kompensationspools „Freepsumer Meer“, erfolgt eine ökologische Aufwertung, bei der insgesamt 6.250 Wertpunkte zu berücksichtigen sind. Die die Herstellung der Obstwiese werden 6.266 Wertpunkte in der Gemarkung Greetsiel, Flur 11, Flurstück 18/14 kompensiert.

9 PRIVATE BELANGE

Der Planstandort setzt sich deutlich von der nördlichen Wohnbebauung ab. D.h. durch die trennende Wirkung der Kleinbahnstraße zusammen mit dem Gewässer II. Ordnung mit einen 10 m breiten Räumstreifen erfolgt ein „Abrücken“ von der nächstgelegenen Wohnbebauung.

Die Grundflächenzahl von 0,6 entspricht der eines Mischgebietes. Mit der max. zulässigen Gebäudehohe von 7,5 m erfolgt eine Beschränkung, die unterhalb der eines ortsüblichen Einfamilienhaus liegt. Die diese Ausnutzungsziffern wird eine Erdrückende Wirkung durch das Feuerwehr Gebäude ausgeschlossen.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen bezüglich der nächstgelegenen Wohnnutzungen wurde ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben. Daraus geht hervor, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und Geräuschpegelspitzen für die umliegende Wohnbebauung eingehalten werden können.

Auf eine schalltechnische Berücksichtigung des Martinshorns wird im schalltechnischen Gutachten verzichtet, da es sich bei Einsatz des Martinshorns um einen Noteinsatzhandelt; die daraus resultierenden Lärmbelastungen sind daher von der Nachbarschaft im Rahmen der Sozialadäquanz hinzunehmen.

Unterberücksichtigung der Wohnnutzung wurde die Zufahrt an der Kleinbahnstraße abseits der Wohngebäude festgesetzt und in den übrigen nördlichen Bereichen Zu- und Abfahrten ausgeschlossen. Diese Zufahrt wird zudem nur von Einsatzkräften (private PKW) genutzt. Die störintensiveren Einsatzfahrzeuge werden hingegen über die Kreisstraße K 233 geleitet. Ferner die Gebäudetore nach Süden, zur Wohnbebauung abgewandten Seite ausgerichtet.

Zwar besteht zwischen Wohnbebauung und Feuerwehreinsätzen (durch Martinshorn) ein Konfliktpotenzial, dieses ist jedoch wie oben ausgeführt im Rahmen der Sozialadäquanz hinzunehmen. Weiterhin besteht für die Gemeinde Krummhörn für den Einsatzbereich der Feuerwehr Nord kein in gleicher verkehrsgünstiger Lage befindlicher anderer geeigneterer Standort mit einem geringeren Konfliktpotential bezüglich des Martinshorneinsatzes zur Verfügung. Zur Minimierung des Konfliktpotentials durch den Einsatz des Martinshorns wird die Gemeinde Krummhörn die Fahrzeugführer der Feuerwehr mittels Dienstanweisung dazu anhalten, von diesem Sonderrecht nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Ferner lässt sich kein Standort finden, von dem aus Greetsiel und Manslagt-Pilsum gut erreichbar sind, welcher hinsichtlich der angrenzenden Natura-2000-Gebiete ein ähnlich geringes Konfliktpotenzial aufweist.

Die Weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt wurden im Umweltbericht erfasst und bewertet. Diese Eingriffe wurden durch eine sachgerechte externe Kompensation ausgeglichen.

10 WASSERWIRTSCHAFT

Die Entwässerung im Plangebiet erfolgt über Rigolenfüllkörper. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungsanlagen wird im Verlauf des weiteren Verfahrens nachgewiesen.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem ausreichend geschützten Gebiet. Es kann jedoch im Falle eines Hochwasser-Extrem-Ereignis bzw. Deichbruchs von Überflutungen betroffen sein. Im Rahmen der Beachtung des BRPH sind auch Aussagen zur Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der geplanten Nutzungen gegenüber Hochwasserereignissen zu treffen. Hierbei ist neben der Überschwemmungshäufigkeit auch die mögliche Überschwemmungstiefe zu berücksichtigen.

Aufgrund des Klimawandels ist im ostfriesischen Küstenbereich von einer Erhöhung des Sturmflut- und Überschwemmungsrisikos zu rechnen.

Durch den Deichausbau wird der technische Hochwasserschutz in dieser Region gewährleistet und damit die Überschwemmungshäufigkeit auf sehr seltene Ereignisse wie Extremhochwasser oder technisches Versagen begrenzt (HQ200). Die Überschwemmungswahrscheinlichkeit des geschützten Plangebietes ist daher als sehr gering zu bewerten.

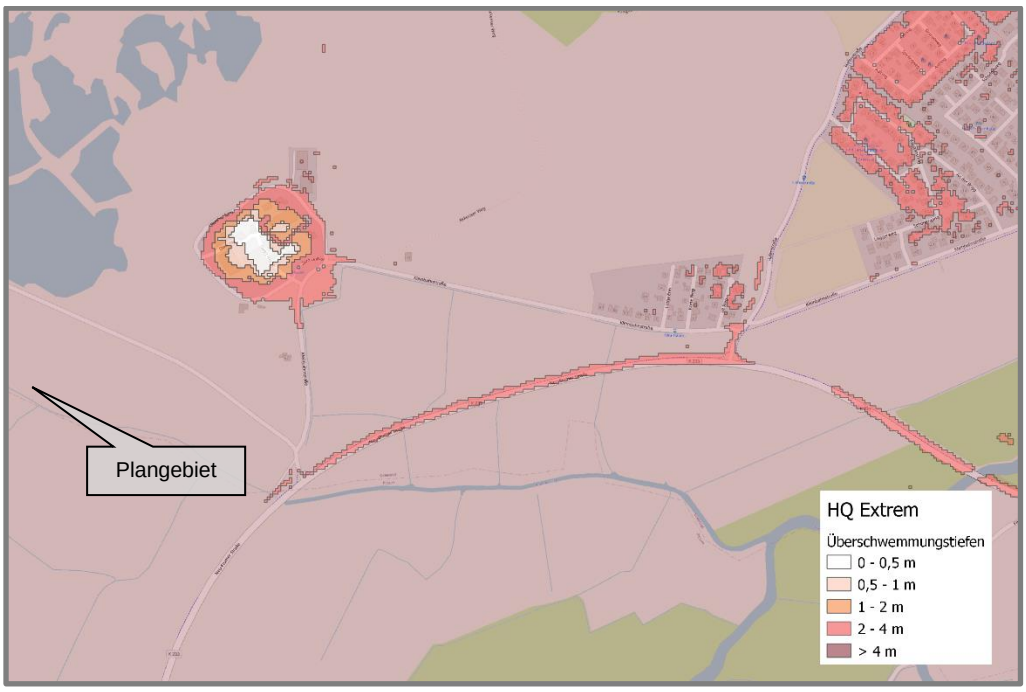

Überschwemmungsszenario Extremereignis (HQextrem / HQ200)

Aufgrund der aktuellen Datenlage ist für potentielle Überschwemmungsbereiche in dieser Region keine wesentliche räumliche Differenzierung gegeben. Dies gilt insbesondere für die Ereignisintensität und der Risikoabschätzung.

Weiterhin wurden die folgenden Belange bei der Planung berücksichtigt:

- Der Raumbedarf für Klei- und Sandentnahmestellen für Küstenschutzzwecke zur Sicherung geeigneter Gewinnungsgebiete für bindigen, deichbaufähigen Boden am Festland und Sand im Küstenvorland.
- Eine Freihaltung von Bereichen vor und hinter Küstenschutzanlagen (Deichschutzzone), die einer Erhöhung oder Verstärkung von Küstenschutzanlagen dienen, werden nicht berührt.
- Die ergänzende Risikominimierung in sturmflutgeschützten Küstengebieten, weitere Vorsorgemaßnahmen zur Verminderung der negativen Auswirkungen bei Eintritt eines Extremereignisses, entspricht der Zielsetzung einen Feuerwehrstandort umzusetzen.

Mit der vorliegenden Planung wird die technische Infrastruktur zur Katastrophenbekämpfung ausgebaut und damit das Risiko von Überschwemmungsereignissen reduziert.

11 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT UND AGRARSTRUKTUR

Mit der Umsetzung des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant und weitgehend versiegelt.

Die Umnutzung der bisher landwirtschaftlichen genutzten Fläche ist an dieser Stelle aus städtebaulicher Sicht sowie aus Sicht der Feuerwehr (Einsatzradien) sinnvoll. Durch die verkehrsgünstige Lage direkt an der Kreisstraße K223 kann von diesem Standpunkt aus ein zügiges Erreichen der unterschiedlichen Einsatzorte gewährleistet werden. Die überplante Fläche ist dabei von untergeordneter Größenordnung und wird von einem einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen, wodurch Eingriffe in die Agrarstruktur auszuschließen sind.

12 VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas erfolgt durch den Anschluss an das Verteilernetz der Energieversorgung Weser-Ems AG.

Telekommunikation

Der Anschluss an das öffentliche Fernsprechnetz wird durch die ortsansässigen Telekommunikationsanbieter realisiert.

Oberflächen- und Schmutzwasserentsorgung

Ein Konzept für die Entsorgung von Ab- und Oberflächenwasser wird im Zuge der Tief- und Ausbauplanung erstellt und die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse werden eingeholt.
Das anfallende Oberflächenwasser wird hierbei gedrosselt abgeführt. Im Rahmen eines Oberflächenentwässerungskonzeptes wird die hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungsanlagen nachgewiesen.

Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung wird zentral durch den Landkreis Aurich gewährleistet.

Brandschutz

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600/Min. bzw. 96,00 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Gemeinde Krummhörn vorzuhalten. Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten.

Sollte die Grundschutzmaßnahme durch die öffentliche Wasserversorgung nicht gewährleistet werden, ist sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die Maßnahmen und Standorte von Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.

Krummhörn, den

(Siegel) .....

Der Bürgermeister